



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Tourismusinfrastrukturprogramm 2022

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus über die Ausschreibung des Tourismusinfrastrukturprogramms 2022

vom 25. Juni 2021, Az.: JUMRVII-T-7006-5/3/1

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus schreibt hiermit das Tourismusinfrastrukturprogramm 2022 aus. Grundlage ist die Förderrichtlinie vom 9. Oktober 2020, Az.: JUMRVII-T-7006-9/1/28, Amtsblatt der Justiz vom Januar 2021, Nr. 1.

Ziel der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, den Erholungs- und Freizeitwert von kommunalen Tourismusinfrastruktureinrichtungen insbesondere hinsichtlich Qualität, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit, i.S. eines Tourismus für Alle, zu fördern sowie die touristische Entwicklung strukturschwacher Gebiete zu stärken.

Gefördert werden können ausschließlich **kommunale** Einrichtungen, bei denen **eine überwiegend touristische Nutzung** vorliegt oder die bei einer Neuerrichtung eine überwiegend touristische Nutzung erfahren sollen und die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Nachhaltigkeit entsprechen.

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden,
- gemeindliche Zusammenschlüsse und
- im Rahmen von Kooperationsvorhaben sind auch die Landkreise antragsberechtigt, sofern sich an dem Vorhaben Gemeinden oder gemeindliche Zusammenschlüsse mit mindestens 50 Prozent beteiligen.

Was wird gefördert?

Es werden **bauliche** Investitionen für:

- die Errichtung,
- die Sanierung und
- die Modernisierung

öffentlicher Tourismusedeinrichtungen gefördert, die für die Gestaltung eines marktorientierten, zukunftsfähigen Gesamtangebots notwendig sind.

Zu den förderfähigen Tourismusedeinrichtungen zählen insbesondere:

- Tourist-Informationszentren, die dem Standard der DTV i-Marke entsprechen sollten,
- Rad- und Wanderwege,
- Strand- und Badstelleneinrichtungen,
- Einrichtungen, die nach dem geltenden Kurortegesetz und unter Berücksichtigung der im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze für den betreffenden Kur- und Erholungsort erforderlich sind sowie Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung des Kurortecharakters der Gemeinde notwendig sind (z.B. Kurparks),
- Hallen- und Freibäder in prädikatisieren Gemeinden,
- Museumsbahnen, sofern die Strecke nicht mehr zu regelmäßigen Verkehrszwecken benutzt wird,
- Wohnmobilstellplätze,
- sonstige Einrichtungen, die für die touristische Entwicklung der Kommune von Bedeutung sind.

Die Kosten für eine Erstzertifizierung von Rad- und Wanderwegen können als Nebenkosten eines Rad- oder Wanderprojekts mitgefördert werden.

Form und Höhe der Förderung:

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich bis zu **30 Prozent** der zuwendungsfähigen Kosten.

Der Fördersatz kann auf bis zu **60 Prozent** der zuwendungsfähigen Kosten angehoben werden, wenn

- eine Gemeinde oder ein Ortsteil, nach dem Kurortegesetz prädikatisiert ist,

- sich bei einem interkommunalen Kooperationsprojekt, mindestens eine prädi-katisierte Kommune/ ein Ortsteil beteiligt,
- es sich um ein Vorhaben an zertifizierten Rad- und Wanderwegen handelt.

Der Zuschuss kann **höchstens bis zu 30 Prozent** der zuwendungsfähigen Kosten betragen:

- bei Hallen- und Freibädern in prädi-katisierten Orten,
- bei Rad- und Wanderwegen, die nicht zertifiziert sind.

Der Zuschuss beträgt **bis zu 20 Prozent** und höchstens 200.000 Euro der zuwen-dungsfähigen Kosten innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren (De-minimis-Förderung):

- für kommunale Tourismusinfrastruktureinrichtungen oder Teile von kommunalen Tourismusinfrastruktureinrichtungen, die wirtschaftlich in einem funktionie-renden Marktumfeld und üblicherweise mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden (z. B.: gastronomische Bereiche, Saunen, Wellness- und Fitnessbereiche, **kostenpflichtige** Parkplätze und **kostenpflichtige** Wohn-mobilstellplätze).

Vorhaben, bei denen für Konstruktions- und sonstige wesentliche Bauteile **überwie-gend ökologisch hochwertige** Baustoffe eingesetzt werden, wie zum Beispiel Holz, erhalten **zusätzlich fünf Prozent Förderbonus**.

Bagatell- und Höchstfördergrenze:

- Bauliche Investitionen, deren zuwendungsfähige Kosten 50.000 Euro nicht übersteigen, werden nicht gefördert.
- Die Zuwendung für ein Vorhaben oder einen selbstständigen Bauabschnitt ei-nes Gesamtvorhabens beträgt höchstens 2,5 Millionen Euro.

Die Gewährung einer Zuwendung für wirtschaftliche Tätigkeiten ist nur im Rahmen der EU-beihilferechtlichen Möglichkeiten zulässig (vgl. Ziff. 4.9 VwV TIP).

Antragsverfahren:

Der **vollständige** Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist **elektronisch** bis spä- testens **1. Oktober 2021** über die Rechtsaufsichtsbehörde beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. **Unvollständige Anträge können ausgeschlossen werden**. Wesentlich für eine weitere Bearbeitung sind die zuwendungs- und beihilfe-

rechtlichen Erklärungen, ein Durchführungsbeschluss des zuständigen Gremiums und die Darlegung eines tragfähigen Gesamtfinanzierungskonzepts.

Der Antragsvordruck für das Programmjahr 2022 und die einschlägige Verwaltungsvorschrift sind über die Internetseite www.service-bw.de als Download verfügbar (hierhin besteht auch eine Verlinkung auf der [Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus](#)).

⇒ **Fachliche Auskunft und Beratung:**

⇒ **Regierungspräsidium Stuttgart**, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart,
Herr Gerd Hofmann, Tel.: 0711/904-12202,
E-Mail: gerd.hofmann@rps.bwl.de

⇒ **Regierungspräsidium Tübingen**, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen,
Frau Annemarie Christian-Kano, Tel.: 07071/757-3251,
E-Mail: annemarie.christiankano@rpt.bwl.de

⇒ **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Schloßplatz 1-3, 76131 Karlsruhe,
Frau Sabrina Ponzelar, Tel.: 0721/926-7505,
E-Mail: sabrina.ponzelar@rpk.bwl.de

⇒ **Regierungspräsidium Freiburg**, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg,
Frau Anna Neininger, Tel.: 0761/208-4672,
E-Mail: anna.neininger@rpf.bwl.de

⇒ **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg**,
Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart, Herr Wolf-Christian Reese, Tel.: 0711/279-2415,
E-Mail: wolf-christian.reese@jum.bwl.de